

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 305.

Dienstag den 31. October.

1848.

Bekanntmachung.

Die für die Tage des 1., 2. und 3. Novembers d. J. angeordnete Abgabe der Stimmzettel Behufs der Erwählung von 192 Wahlmännern zur Ergänzung des Collegii der Herren Stadtverordneten wird hiermit bis auf weitere Bekanntmachung sistirt; es haben jedoch die stimmberechtigten Bürger die ihnen zugestellten Wahllisten zu weiterem Gebrauche aufzubewahren.
Leipzig den 30. October 1848.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Rath.

Bekanntmachung, die Anmeldung der militairpflichtigen Mannschaften betr.

Nach Vorschrift des Gesetzes über Erfüllung der Militairpflicht vom 1. August 1846 werden alle im Königreiche Sachsen militairpflichtigen im Jahre 1828 geborenen Mannschaften, welche sich bei uns als Stadtobrigade anzumelden haben, so wie die unter Gerichtsbarkeit des hiesigen königlichen Kreisamtes Wohnenden hiermit aufgefordert, im Anmeldestermine

Mittwoch den 1. November 1848

sich vor unserm Deputirten in der alten Waage am Markte allhier gebührend zu stellen, im Unterlassungsfalle aber sich zu gewärtigen, daß gegen die Ausbleibenden nach §. 75 und flg. des angeführten Gesetzes wird verfahren werden.

Die im Inlande Geborenen haben sich mit Geburtscheinen, die im Auslande Geborenen aber nach Sachsen Gehörigen durch Laufzeugnisse wegen ihres Alters sofort zu legitimiren.

Dafern übrigens Personen aus früheren Geburtsjahren sich allhier aufhalten sollten, welche ihrer Militairpflicht bis jetzt noch nicht Genüge geleistet haben, so haben sich dieselben

Donnerstags den 2. November 1848

wie gedacht bei uns anzumelden.

Hierbei wird ferner den Mannschaften, welche sich zu stellen haben, bekannt gemacht, daß wenn sie aus irgend einem Grunde auf eine Befreiung vom Militairdienste Anspruch zu haben glauben, sie die diesfallsigen Reclamationen der königlichen Recrutirungs-Commission entweder gleich am Tage der Gestellung zu übergeben, oder nach Vorschrift des §. 7 des Gesetzes vom 1. August 1846, spätestens am Tage vor der Loosziehung an diese einzureichen haben, indem am Tage der Loosziehung selbst noch eingehende Reclamations-Anbringen nicht mehr berücksichtigt werden können.

Leipzig den 26. October 1848.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Rath.

Morgen Mittwoch den 1. November a. c., Abends 6 Uhr,

ist öffentliche Sitzung der Stadtverordneten im gewöhnlichen Locale. Zur Berathung kommen:

- 1) Gutachten der Deputation zum Localstatut,
 - a) eine Remuneration für den Stadtgerichts-Runtius Herrn Feldheim und
 - b) die Lehngelderablösung in Gohlis betreffend;
- 2) Gutachten der Finanzdeputation über die Stadtcassenrechnung auf das Jahr 1846.

Die städtische Getreidegebühr-Einnahme

befindet sich vom 1. November d. J. an in dem Tscharmannschen Hause zwischen dem Waageplatze und dem Magdeburger Bahnhofe, wogegen der Getreidemarkt bis auf Weiteres, wie seither, auf dem Königsplatze abgehalten wird.

Leipzig den 30. October 1848.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Rath.

Landtagsverhandlungen.

Siebenundachtzigste öffentliche Sitzung der 2. Kammer, am 28. October 1848.

Heute gelangte endlich die Kammer zum Schlusse der Berathung über das Preßgesetz. Zuerst wurde sie wieder über §. 5 aufgenommen, zu welchem gestern einige Amendements gebracht worden, die von der Deputation nun in folgender Weise an den 3. Satz sub 1. angefügt worden sind: „diese Maßregeln erstrecken sich aber nicht auf solche Exemplare des Preßzeugnisses, die bereits in den Besitz von Personen übergegangen sind, welche sie zu eignem Gebrauche erworben haben.“ Siegel und Helbig zogen hiermit zufrieden, ihre Amendements zurück. Geißler und Saxe, der erstere mit einer Philippika gegen die deutsche Gründlichkeit und den Optimismus, erklärten sich gegen den Zusatz und halten die Confiscation von im Privatbesitz befindlichen Schriften für zulässig und nothwendig. Meyler, Helbig,

Siegel, Kresschmar und Reg.-Comm. Todt vertheidigen nebst dem Referenten den Vorschlag der Deputation, der auch sammt dem ganzen (gestern mitgetheilten) Paragraphen gegen 2 Stimmen angenommen wurde. §. 9 sollte nach Vorschlag der Deputation so lauten: Von allen für den Buchhandel und zum weitem Vertrieb im Publicum bestimmten literarischen, im Königreiche Sachsen gedruckten Erzeugnissen der Presse hat der sächsische Drucker oder Verleger und Herausgeber, sowie derjenige, welcher anstatt des Druckers, Verlegers oder Herausgebers das Preßzeugniß in Commission zum Vertrieb übernommen hat, gleichzeitig mit der ersten Ablieferung oder beziehendlich Versendung der Schrift ein brochirtes Exemplar an das Ministerium des Innern gegen Empfangsbescheinigung unentgeltlich abzugeben. Von allen im Königreiche Sachsen erscheinenden Zeitschriften ist ein Exemplar eines jeden Stückes, Hefes oder Blattes an den Staatsanwalt des Bezirks, ein zweites an das Ministerium des Innern